



Steuern sparen mit haushaltsnahen Dienstleistungen

Information für Kunden

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) in Kraft.

1. Was wird gefördert?

- Haushaltsnahe Dienstleistungen, zu denen auch Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Heckenschnitt gehören, mit 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro (entspricht einem Gesamtaufwand von 20.000 Euro pro Jahr).

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind hauswirtschaftliche Arbeiten, die regelmäßig auch von Mitgliedern des Haushalts erfüllt werden könnten und die auf dem Grundstück des Haushalts ausgeführt werden.

- Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, zu denen auch Maßnahmen der Gartengestaltung, nicht aber der Neuanlage eines Gartens gehören, mit 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro (entspricht 6.000 Euro Gesamtaufwand pro Jahr).

Handwerkerleistungen sind solche Arbeiten, die regelmäßig nur durch Fachkräfte ausgeführt werden können.

- Haushaltsnahe geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (400-Euro-Jobs) mit 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 510 Euro (entspricht Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.550 Euro pro Jahr).

2. Voraussetzungen der Förderung

- Der Auftraggeber muss ein Privathaushalt sein.
- Der Handwerker/Dienstleister muss eine schriftliche Rechnung ausstellen.
- Nur Arbeitslohn, Maschinen- und Fahrtkosten können angesetzt werden; sie sind deshalb in der Rechnung vom Material gesondert auszuweisen.
- Die Rechnung muss per Banküberweisung bezahlt werden. Der Bankbeleg gilt als Zahlungsnachweis.

3. Auswirkung der Förderung / Fazit

- Der Betrag wird von der Steuerschuld abgezogen, d. h., die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich direkt um den geförderten Betrag; es findet also nicht nur ein Abzug vom zu versteuernden Einkommen statt.
- Besondere Werbung mit haushaltsnahen Dienstleistungen und den damit verbundenen Steuervorteilen für die Kunden.
- Die Art der Arbeiten und die Aufstellung der Rechnung sollte am besten vor Ausführung des Auftrags mit dem Kunden genau besprochen werden.

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) - www.g-net.de

Kontakt: E-Mail: zvg.juergenliemk@g-net.de

Tel.: +49 (0) 228 81002-15/18, Fax: +49 (0) 228 81002-53
